

## **Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona**

vom 24. Januar 2006 (Stand 24. Januar 2006)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen hat von der Botschaft der Regierung vom 16. August 2005<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 91 Abs. 2 und Art. 98 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>2</sup>

als Gesetz:<sup>3</sup>

### *Art. 1 Vereinigung*

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden Rapperswil und Jona werden mit Wirkung ab 1. Januar 2007 zur politischen Gemeinde Rapperswil-Jona vereinigt.

### *Art. 2 Behördenkonferenz a) Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Behördenkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern des Stadtrates Rapperswil und des Gemeinderates Jona zusammen.

<sup>2</sup> Sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

### *Art. 3 b) Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Behördenkonferenz:

- a) erarbeitet die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona;
- b) schliesst die Inkorporationsvereinbarung mit der Oberstufenschulgemeinde Rapperswil-Jona, der Primarschulgemeinde Jona, der Primarschulgemeinde Rapperswil und der Primarschulgemeinde Wagen ab;
- c) setzt den Zeitpunkt der konstituierenden Bürgerversammlung fest;

---

1 ABl 2005, 1753 ff.

2 sGS 111.1.

3 Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 2005; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 24. Januar 2006; in Vollzug ab 24. Januar 2006.

## 151.32

- d) lädt die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona zur konstituierenden Bürgerversammlung ein;
- e) organisiert die Wahlen der Behörden der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona für den Rest der Amtsdauer 2005/2008.

### Art. 4 *Gemeindeordnung und Wahlen*

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona:

- a) beschliessen an der konstituierenden Bürgerversammlung die Gemeindeordnung;
- b) wählen die Behörden der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona für den Rest der Amtsdauer 2005/2008.

### Art. 5 *Rechtsnachfolge*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde Rapperswil-Jona ist Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona und tritt in deren Rechtsbeziehungen ein.

<sup>2</sup> Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona, einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angeordnete Rechtsverhältnisse, gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2007 auf die politische Gemeinde Rapperswil-Jona über.

### Art. 6 *Ergänzendes Recht*

<sup>1</sup> Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, wird der Vereinigungsvertrag zwischen den politischen Gemeinden Jona und Rapperswil vom 1. Mai 2005 angewendet.

### Art. 7 <sup>4</sup>

### Art. 8 <sup>5</sup>

### Art. 9 *Übergangsrecht*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde Rapperswil-Jona passt bestehende Reglemente und Vereinbarungen bis 31. Dezember 2009 an.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn:

- a) wichtige Gründe vorliegen;
- b) die Anpassung innert Frist unmöglich ist.

---

4 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

5 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

<sup>3</sup> Die bestehenden Reglemente der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona werden für die bisherigen Gemeindegebiete bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona angewendet.

*Art. 10 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

151.32

\* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	41-24	24.01.2006	24.01.2006

\* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
24.01.2006	24.01.2006	Erlass	Grunderlass	41-24